

STATUTEN DES REGIONALVERBANDES SMGV BERN MITTELLAND

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen SMGV Bern Mittelland besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein (nachstehend Verband genannt) im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der jeweiligen Geschäftsstelle.

Art. 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Biel, das Seeland und den Oberaargau, das untere Emmental sowie die im Plan der Sektion hinterlegten Gebiete.

Sind die geographischen Grenzen des Verbandsgebietes nicht eindeutig bestimmbar, sind diese in Absprache mit den betroffenen benachbarten Verbänden oder Sektionen in einem besonderen Anhang zu den Statuten festzulegen.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der einschlägigen Berufsinteressen seiner Mitglieder, insbesondere

- a) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen;
- b) Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber vorgelagerten Institutionen, namentlich SMGV, VBMG, Gewerbeverband usw.;
- c) Regelmässige Orientierung der Verbandsmitglieder durch einen zweckmässigen Informationsfluss;
- d) Förderung der Aus- und Weiterbildung, insbesondere des Lehrlingswesens
- e) Pflege der Kameradschaft

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen einzusetzen.

Auf die französisch sprechenden Mitglieder des Verbandes ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 4 Beziehung zum SMGV und VBMG

Der Verband ist dem Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband (SMGV) und dem Verband Bernisches Maler- und Gipsergewerbe VBMG als Regionalverband angeschlossen.

Die Statuten des SMGV und des VBMG sowie deren statutenkonform erlassene Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Verbands verbindlich, sofern dieser nicht weitergehende Pflichten für seine Mitglieder statuiert hat.

Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Betriebe des Maler- und Gipsergewerbes
- b) Betriebe, die dem Maler- und Gipsergewerbe nahe stehen, soweit sie dem Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages unterstellt werden;
- c) Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt sind oder eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ein Anstellungsverhältnis in einem Maler- oder Gipserbetrieb ausschliesst.
 - Kaderangehörige
 - Fachlehrer
- d) Einzelpersonen (natürliche Personen), die mit dem Maler- oder Gipsergewerbe eng verbunden und am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind;
- e) Unternehmen oder Organisationen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit.
- f) Ehrenmitglieder, welche durch die Generalversammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Betrieben zwingend auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitgliedbetriebes befindliche Zweitunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn allfällige Zweigbetriebe sich ausserhalb des Verbandsgebietes befinden.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim VBMG und Regionalverband zur Folge. Der Verlust der Mitgliedschaft beim VBMG und Regionalverband hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV zur Folge.

Betriebsinhaber oder Mitglieder, welche ihre Geschäfts- oder Berufstätigkeit aufgegeben haben, können als Einzelmitglieder im Verband verbleiben. Sie sind weiterhin beitragspflichtig. Wenn sie dem Verband während mindestens 20 Jahren angehört haben, können sie durch die Generalversammlung zu sogenannten Freimitgliedern ernannt werden und sind dann von der Beitragspflicht befreit.

Betriebsinhaber oder Mitglieder, die altershalber die Geschäfts- oder Berufstätigkeit aufgeben, verbleiben als Altmeister im Verband und sind ebenfalls von der Beitragspflicht befreit.

Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden, das sich besondere Verdienste um den Verband und die gemeinsamen Interessen erworben hat. Ehrenmitglieder bleiben beitragspflichtig, sofern sie weiterhin geschäfts- oder berufstätig sind.

Art. 6 Aufnahme

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Maler- und Gipsergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:

- Betriebe (Inhaber Meisterdiplom): ohne Karenzfrist
- Betriebe (Inhaber mit Maler- oder Gipserlehre): 1 Jahr Geschäftstätigkeit
- Betriebe (Inhaber ohne Maler- oder Gipserlehre): 3 Jahre Geschäftstätigkeit
- Bei Geschäftsnachfolgen von Mitgliedbetrieben: auf schriftliches Gesuch hin ohne Karenzfrist.

Neumitglieder (Anwärter) müssen bei der Generalversammlung anwesend sein.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand / Sekretariat zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Mit dem Beitritt zum Verband wird der Neueintretende zugleich Mitglied des SMGV und VBMG. Neueintritte werden deshalb unverzüglich dem SMGV gemeldet.

Art. 7 Austritt

Der Austritt muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand / Sekretariat mitgeteilt werden.

Art. 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds kann ausgesprochen werden:

- a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes;
- b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband;
- c) wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge oder sonstiger Verbandsvorschriften.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschlussentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet an den Vorstand zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der Vorstand entscheidet, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren ist.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Geschäftsaufgabe im Verbandsgebiet.

Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.

Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme beim Verbandspräsidenten eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese von der Generalversammlung genehmigt wird.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Mitgliederrechte

Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Vorschriften ergebenden Rechte zu.

Art. 11 Mitgliederpflichten

Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamtarbeitsverträge sowie die sonstigen Verbandsvorschriften strikte einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen zu wahren.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die statutengemäss beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweils geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. Finanzielles

Art. 13 Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszwecks verfügt der Verband über

- a) die ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge);
- b) den Vermögensertrag

Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Der Jahresbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Promillebetrag, bezogen auf die SUVA-Lohnsumme des Vorjahres. Weiter wird ein Jahresbeitrag für die Fachzeitschrift „Applica“ erhoben.

Die Höhe der von jedem Mitglied zu entrichtende ordentliche und allenfalls ausserordentliche Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger bleiben dem Verband für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiter vollumfänglich haftbar.

IV. Verbandsorgane

Art. 15 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

1. Die Generalversammlung

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres statt.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt. Als gültige Stimmen gelten nur die retournierten Mitgliederstimmen.

Art. 17 Einladung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 18 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen. In ihre Befugnis fallen insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;
- b) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget mit Kenntnisnahme Revisorenbericht;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Aufnahme neuer Mitglieder sowie Rekursentscheid über Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Statutenrevision;
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
- g) Behandlung und Erlass von Reglementen und allgemeinen Weisungen;
- h) Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen;

Art. 19 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind ausschliesslich Mitglieder gemäss Artikel 5.

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst,

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme, der Präsident verfügt bei Stimmgleichheit zusätzlich über den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Generalversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 20 Die ausserordentliche Generalversammlung und der Zirkularbeschluss

Eine ausserordentliche Generalversammlung in physischer Form wie auch mittels Zirkularbeschluss wird einberufen, sofern dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag beim Vorstand verlangt.

2. Der Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, und den Beisitzern.

Art. 22 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Generalversammlung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Einberufung von Generalversammlungen sowie deren Vorbereitung;
- b) Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, zum Beispiel Regionalverbandssekretariat
- c) Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen;
- d) Bestimmung der kollektiv zu zweien rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigten;
- e) Aufstellen von Budget und Vorlage der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- f) Festsetzung von Entschädigungen für Mitglieder in Arbeitsgruppen oder Kommissionen;

Die Finanzkompetenz des Vorstandes liegt bei maximal CHF 3'000.00 ausserhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budget.

Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen.

Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes können in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Pflichtenheft geregelt werden.

Art. 23 Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 24 Abstimmungen

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Beschlüsse werden, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, mit relativem Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende verfügt bei Stimmengleichheit zusätzlich über den Stichentscheid.

Für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Stellung, Aufgaben

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen ersten und einen zweiten Revisor sowie einen Ersatzrevisor. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode übergibt der erste Rechnungsrevisor sein Amt dem zweiten Revisor. Der Ersatzrevisor wird automatisch zweiter Revisor.

Die Rechnungsrevisoren müssen Mitglieder des Verbandes sein.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie können bei der alljährlichen Budgetberatung des Vorstandes beigezogen werden.

V. Statutenänderung und Auflösung des Verbandes

Art. 26 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsvorschlag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 27 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn drei Viertel sämtlicher Mitglieder dem in geheimer Abstimmung zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Verbandsvermögen dem SMGV zuhanden einer allfällig neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen endgültig in das Eigentum des SMGV.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Strafbestimmungen

Verbandsmitglieder, die ihre mitgliedschaftlichen Pflichten im Sinne von Art. 11 verletzen, können von der Generalversammlung mit einer Busse bis zum Höchstbetrag von CHF 2'000.00 bestraft werden.

Vorbehalten bleiben allenfalls in Reglementen vorgesehene höhere Bussen.

Art. 29 Gerichtsstand

Für die Geltendmachung der Mitgliederbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig.

Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern können dem Zentralvorstand des SMGV zur endgültigen Beurteilung übertragen werden.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden mittels Zirkulationsbeschluss vom 31. Oktober 2022 einstimmig genehmigt und treten per 1. November 2022 in Kraft.

Biel, den 23. November 2022